

07.12.2015

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses am **10.12.2015**

Änderungsantrag

**der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie
der Abgeordneten des SSW**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulge-
setzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Druck-
sache 18/3156)**

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b) wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„§ 20 a Erweiterter Senat“

b) Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden zu d) bis g).

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) zu § 3 Abs. 3 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „insbesondere die europäische“ gestrichen.

b) In Buchstabe c) zu § 3 Abs. 5 werden in Satz 2 die Wörter „der sexuellen Orientierung“ durch „der sexuellen Identität“ ersetzt.

Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderungen herzustellen und zu sichern;

2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,

3. ausländischen Studierenden und

4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.“

bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.“

Nach Absatz 8 wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine freiwillige Selbstverpflichtung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.“

Buchstabe g) wird gestrichen.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) zu § 4 Abs. 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „Ethikkommissionen“ die Wörter „als Ausschüsse des Senats“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Promovierende oder“ ersetzt durch „Studierende, Promovierende sowie“.

4. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Hälfte und“ gestrichen.

b) In § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Über Forschungstätigkeiten, die mit Drittmitteln finanziert werden, erstellen die beteiligten Hochschullehrer Übersichten, die der Ethikkommission vertraulich zur Kenntnis gegeben werden; die Ethikkommission kann ausführliche Informationen zur Erörterung verlangen.“

c) In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „nicht“ und „zustande“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.

5. Nummer 11 wird wie folgt geändert::

In § 13 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Mitglieder der Gruppe nach Nummer 1, die Mitglieder einer Hochschule in einem anderen Bundesland sind, können mit Zustimmung dieses Bundeslandes eine Zweitmitgliedschaft an einer Hochschule des Landes erhalten.“

6. Nummer 13 wird wie folgt geändert::

In Buchstabe b) zu § 15 Abs. 3 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Mehrheit der Mitglieder“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechen-

der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.“

8. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird als neue Nummer 2. eingefügt:

„2. der Erweiterte Senat“

Die bisherige Nummer 2 und Nummer 3 werden Nummer 3 und Nummer 4.

9. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Einvernehmen mit dem Senat über die Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3),“.

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Einvernehmen mit dem Senat über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,“

cc) In Nr. 7 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch die Wörter „Einvernehmen mit dem Senat“ ersetzt.

b) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Hochschulrat gibt dem Ministerium in der Regel Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung seiner Sitzungen zur Kenntnis; das Ministerium kann eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.“

bb) in Satz 4 wird das Wort „hochschulöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.

c) In § 19 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.

10. Nach § 20 wird der folgende neue § 20 a eingefügt:

„§ 20 a Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:

1. Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 durch die jeweiligen Mitgliedergruppen,
2. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,
3. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 27,
4. die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität nach § 27a,
5. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt,
6. Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.

Der Senat kann dem Erweiterten Senat weitere Zuständigkeiten zuweisen, sofern diese nicht die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz betreffen. Eine solche Entscheidung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats sowie der Mehrheit der Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1.

Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Erweiterten Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Dem erweiterten Senat gehören 48 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 16 : 8 : 16 : 8 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der erweiterte Senat aus 24 Vertre-

rinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 8 : 4 : 8 : 4. Die Sitze sollen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer entfallen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464).“

11. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Punkt 3 wird gestrichen.

bb) Satz 3 Punkt 7 wird gestrichen.

cc) In Punkt 9 werden die Wörter „Stellungnahme zum“ durch „Beschlussfassung über den“ ersetzt.

dd) Satz 3 Punkt 17 wird gestrichen.

ee) Satz 3 Punkt 18 wird gestrichen.

ff) Als zusätzlicher Punkt wird eingefügt:

Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,

b) In Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Erweiterten Senates mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senates auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Allgemeinen Studierendenausschusses“ ein Komma und die Wörter „die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ eingefügt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Senats“ die Wörter „und des Erweiterten Senats“ eingefügt“.

12. In § 22 Abs. 9 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.“

13. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Erweiterte Senat und der Hochschulrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.“

14. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ihre Amtszeit soll fünf Jahre betragen.“

15. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

§ 27 a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität erhält folgende Fassung:

„Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll drei Jahre betragen. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie oder er hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die oder der Beauftragte für Diversität ist in Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle hochschulöffentlich auszuscheiden. Für die hauptberuflich Beauftragte oder den hauptberuflich Beauftragten für Diversität wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Sie oder er ist für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 5.000 Studierenden ist die oder der Beauftragte für Diversität nebenberuflich tätig und zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.“

16. Nummer 23 wird wie folgt ergänzt:

In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „dem Fachbereich“ ersetzt.

17. Nummer 29 wird wie folgt ergänzt:

In § 47 Satz 2 werden nach dem Wort „Trimester“ die Wörter „oder, angepasst an

den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester“ eingefügt.

18. Nummer 32 wird wie folgt ergänzt:

a) in § 52 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„An Kommissionen, die eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen haben, ist ein von der Fachschaftsvertretung der Studierenden zu benennender Vertreter der Studierenden zu beteiligen.“

b) In § 52 wird der folgende Absatz 12 angefügt:

„Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“

c) In § 52 wird der folgende Absatz 13 angefügt:

„Die Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen vorschreiben, wie viele Prüfungen Studierende pro Tag höchstens absolvieren sollen.“

19. Nummer 34 wird wie folgt geändert:

In § 54 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Das Erreichen der mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele wird frühestens fünf Jahre und spätestens sieben Jahre nach Gründung evaluiert.“

20. Nummer 39 wird wie folgt ergänzt:

a) In § 61 Abs. 1 Punkt 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung“ eingefügt.

b) In § 61 Abs. 5 werden die Wörter „und pädagogische“ durch die Wörter „sowie pädagogische und didaktische“ ersetzt.

21. Nummer 42 wird wie folgt ergänzt:

In § 64 Abs. 2 Punkt 2 werden nach dem Wort „pädagogische“ die Wörter „und didaktische“ eingefügt.

22. Nummer 44 wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.“

Artikel 2, Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes, wird wie folgt geändert:

Nummer 6 d) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl, Flüchtlings- oder subsidiären Status genießt,“

Artikel 7, Übergangsvorschriften, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Hat die Hochschule bereits eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für den Aufgabenbereich Diversität nach § 3 Absatz 5 des Hochschulgesetzes eingestellt, können diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter abweichend von § 27a des Hochschulgesetzes bis zu einer Beendigung ihrer Dienst- oder Beschäftigtenverhältnisse die Aufgaben nach § 27a des Hochschulgesetzes wahrnehmen.“

Martin Habersaat
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW